

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 1

Zur Frage, ob zwischen der Verfolgung und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht und der Schaden der Verfolgung eigentümlich ist, wenn deutsche Dienststellen aus den Gründen des § 1 BEG die Festhaltung des Verfolgten in einem rumänischen Internierungslager bewirkt haben und der Verfolgte von dort nach der Besetzung Rumäniens durch russische Truppen nach Rußland zur Zwangsarbeit verbracht worden ist und sich bei der Zwangsarbeit Gesundheitsschäden zugezogen hat.

BGH, Urt. v. 26. April 1963 - IV ZR 274/62 - OLG Koblenz
IG Mainz

IV ZR 274/62

Verkündet am
26. April 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Ewald W [REDACTED], Av. C [REDACTED] [REDACTED], M [REDACTED] d [REDACTED] P [REDACTED],
A [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Koblenz vom 7. November 1961 auf-
gehoben, soweit der Antrag des Klägers abgewiesen

- 1 a -

ist, festzustellen, daß er wegen Folgezustandes nach Herzinfarkt, Lungen- und Rippenfellentzündung und wegen Verletzung der rechten Hand Anspruch auf Heilbehandlung habe, und das beklagte Land zu verurteilen, wegen dieser Körperschäden eine Kapitalentschädigung und eine Rente zu zahlen, und soweit über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist. In diesem Umfang und zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1923 in Kronstadt in Siebenbürgen ansässig, wo er als Chefeinkäufer und Prokurist eines großen rumänischen Zellstoffunternehmens tätig war. Im Jahre 1930 heiratete er eine Jüdin rumänischer Nationalität. Während des zweiten Weltkrieges wurde der Kläger, der die Reichsangehörigkeit besaß, von dem zuständigen deutschen Konsulat in Rumänien aufgefordert, sich scheiden zu lassen. Er weigerte sich jedoch, die Aufforderung zu befolgen. Im Mai 1942 wurde ihm daraufhin der deutsche Reisepaß entzogen. Auf Betreiben deutscher Dienststellen wurde er von dem Unternehmen, bei dem er beschäftigt war, entlassen. Rumänische Behörden erteilten ihm zwar noch einige Zeit kurzfristige Aufenthaltsbewilligungen; schließlich wurde er aber, nachdem er im Januar 1944 einen Herzinfarkt erlitten hatte, im Mai 1944 von den rumänischen Behörden interniert und in ein Arbeitslager eingewiesen. Als die russischen Truppen in Rumänien eingerückt waren, behandelten sie den Kläger als Angehörigen einer Feindmacht. Sie brachten ihn Anfang 1945 zur Zwangsarbeit nach Rußland. Dort zog er sich eine Verletzung der rechten Hand zu; auch machte er eine schwere Lungen- und Rippenfellentzündung durch. Im September 1946 wurde er nach Deutschland entlassen. Über Schweden, wo er wieder mit seiner Ehefrau zusammenkommen konnte, wanderte er dann nach Südamerika aus.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Die Entschädigungsbehörde hat ihm einen Anspruch auf ein Heilverfahren wegen geringer Reizleitungsstörung innerhalb des QRS-Komplexes zuerkannt, weitere Ansprüche jedoch abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und mit dieser zunächst beantragt,

1. bei ihm außer den bereits als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden eine Herzmuskelschädigung mit Herzinfarkt und Restzustand nach Rippenfellentzündung mit einer 30 %igen verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit insgesamt als Körper- und Gesundheitsschaden anzuerkennen,
2. ihm Heilverfahren auf die Leiden gemäß dem Klagantrag Nr. 1 zu gewähren,
3. ihm auf seine Leiden gemäß Klagantrag Nr. 1 und in angefochtenen Bescheid Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Oktober 1953 und laufende Rente vom 1. November 1953 an unter Eingruppierung in den höheren Dienst nach einem in das pflichtgemäße Ermessen der Entschädigungsbehörde zu stellenden Rentenhundertsatz unter Berücksichtigung des § 121 BEG zu gewähren.

Nach dem Ablauf der Klagfrist hat der Kläger den Klagantrag dahin berichtigt, daß auch eine Handverletzung rechts und der Folgezustand danach als verfolgungsbedingter Körper- und Gesundheitsschaden anzuerkennen sei.

Das Landgericht hat dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1944 bis zum 30. Juni 1944 unter Einstufung in den höheren Dienst und bei Annahme einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 100 % und eines Hundertsatzes von 70 %

eine Kapitalentschädigung von 652 DM zugesprochen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug beantragt,

1. festzustellen, daß beim Kläger der Folgezustand nach Herzinfarkt, Lungen- und Rippenfellentzündung und die Verletzung der rechten Hand verfolgungsbedingt sei, und zwar mit einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %, und daß er insoweit Anspruch auf kostenlose Heilbehandlung habe,
2. das beklagte Land zu verurteilen, eine Kapitalentschädigung auf die Körperschäden des Berufungsantrags Nr. 1 in Höhe von 33 682,23 DM zu zahlen, weiterhin auf diese Körperschäden eine monatliche Rente vom 1. November 1953 an von 115,06 DM, vom 1. Januar 1956 an von 125,55 DM, vom 1. April 1957 an von 132,52 DM, vom 1. Juni 1960 an von 140,48 DM und vom 1. Januar 1961 an von 130,31 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger den Antrag,

das beklagte Land zu verurteilen, daß es

1. ihm wegen der erlittenen Lungen- und Rippenfellentzündung und Verletzung der rechten Hand Heilbehandlung zu gewähren,

2. ihm eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 33 682,23 DM sowie folgende monatliche Renten: vom 1. November 1953 an von 115,06 DM, vom 1. Januar 1956 an von 125,55 DM, vom 1. April 1957 an von 132,52 DM, vom 1. Juni 1960 an von 140,48 DM und vom 1. Januar 1961 an von 130,31 DM zu zahlen,

hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Antrag des Klägers, das beklagte Land zu verurteilen, ihm Heilbehandlung für bestimmte Leiden zu gewähren, unterscheidet sich von dem entsprechenden in der Berufungsinstanz gestellten Antrag dadurch, daß er nunmehr als Leistungsantrag nicht mehr wie in der Vorinstanz als Feststellungsantrag gefaßt ist. Sachlich ist das kein Unterschied, sondern nur ein solcher in der Formulierung; mit beiden Fassungen des Antrags wird dasselbe allgemeine Begehren auf Heilbehandlung, das etwa dem Antrag auf Erlass eines Grundurteils entspricht und später jeweils im einzelnen konkretisiert werden muß, verfolgt. Eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung liegt nicht vor.

II.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Herzinfarkt, den der Kläger im Januar 1944 erlitt, auf den durch

die nationalsozialistischen Behörden ausgeübten Verfolgungsdruck zurückgehe, dem der Kläger wegen seiner Ehe mit einer Jüdin seit 1942 ausgesetzt gewesen sei, daß aber die Folgen der Erkrankung bereits kurze Zeit nach dem Anfall abgeklungen und die dadurch bewirkte verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur noch mit 10 % zu veranschlagen sei. Es hat das beklagte Land wegen dieses Leidens zu keinen weiteren als den dem Kläger bereits zuerkannten Leistungen verurteilt.

Gegen die getroffenen Feststellungen hat die Revision keine Rügen erhoben. Auch durch die Berechnung der Entschädigung ist der Kläger nicht beschwert.

2. Wegen der Folgen der Handverletzung und der Lungen- und Rippenfellentzündung, die der Kläger sich während der Zeit seiner Zwangsarbeit in Rußland zugezogen hat, hat das Berufungsgericht ihm keine Entschädigung zuerkannt. Diese Schädigungen müßten außer Betracht bleiben, weil zwischen ihnen und der Verfolgung, die der Kläger dadurch erlitten habe, daß ihm der Reisepaß durch die deutsche Konsularbehörde entzogen und er zwei Jahre später durch rumänische Behörden in ein Arbeitslager eingewiesen worden sei, kein adäquater Kausalzusammenhang bestehe. Dabei ist das Berufungsgericht zugunsten des Klägers davon ausgegangen, daß deutsche Dienststellen die vorher wohlwollenden rumänischen Behörden zur Internierung des Klägers veranlaßt hätten.

Mit den in dem angefochtenen Urteil angestellten Erwägungen kann jedoch die Annahme, zwischen der nationalsozialistischen Verfolgung des Klägers und den von ihm in Rußland erlittenen Gesundheitsschäden bestehe kein adäquater

Kausalzusammenhang und diese Schäden seien der Verfolgung nicht eigentümlich, nicht verneint werden.

Es kann schon fraglich erscheinen, ob die Zweifel des Berufungsgerichts daran berechtigt sind, daß im Mai 1944, zur Zeit der Internierung des Klägers, die Möglichkeit einer bevorstehenden Besetzung Rumäniens durch die russischen Truppen erkennbar war, oder ob es nicht bei der damaligen Kriegslage für einen objektiven Beobachter, insbesondere aber auch für die nationalsozialistischen Machthaber durchaus im Bereich des Möglichen lag, daß Rumänien in den russischen Machtbereich gelangen würde. Die Kenntnis der nationalsozialistischen Machthaber, auf deren gegen die Juden und deren Angehörige gerichtete Politik auch die gegen den Kläger getroffenen Maßnahmen zurückgingen, würde ausreichen, um den adäquaten Kausalzusammenhang zu bejahen (Urteile des Senats RzW 1962, 116 Nr. 9, 449 Nr. 12).

Aber es kommt nicht auf den Mai 1944 als maßgeblichen Zeitpunkt an. Wenn die Internierung, wie das Berufungsgericht unterstellt hat, auf Veranlassung deutscher Dienststellen erfolgte, weil diesen aus den Gründen des § 1 BEG an einer solchen Maßnahme gelegen war, ja selbst wenn sie ohne eine direkte Einflußnahme deutscher Dienststellen darauf zurückging, daß dem Kläger aus den Gründen des § 1 BEG der deutsche Paß entzogen war und er daraufhin von den rumänischen Behörden etwa wie ein staatenloser Ausländer behandelt wurde, so trifft die deutschen Dienststellen die Verantwortung auch für die Internierung und deren Fortdauer und die sich aus dieser ergebenden Folgen so lange, wie sie in der Lage waren, die Entlassung des Klägers, dem sie diplomatischen Schutz zu

gewähren hatten, herbeizuführen. Die nationalsozialistische Verfolgung dauerte an, solange die deutschen Behörden von der Möglichkeit, die Entlassung des Klägers zu bewirken, keinen Gebrauch machten. Die Fragen des adäquaten Ursachenzusammenhangs sind deshalb für den spätesten Zeitpunkt zu prüfen, in dem die deutschen Behörden noch auf die Festhaltung des Klägers in dem rumänischen Lager Einfluß hatten (vgl. Urteil des Senats RzW 1960, 160 Nr. 16).

Dabei ist nicht nur erheblich, wie sich für diesen Zeitpunkt die Möglichkeit, daß der Kläger als Insasse eines rumänischen Internierungslagers in die Gewalt der russischen Truppen fallen würde, darstellte; es kommt auch darauf an, ob vom damaligen Standpunkt aus die Behandlung, die der Kläger durch russische Truppen und Dienststellen erfahren hat, außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lag. Das hat das Berufungsgericht mit Recht, jedoch unter Verwendung unrichtiger Maßstäbe geprüft. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, es habe nicht nur der politischen Vernunft, sondern auch aller historischen Erfahrung widersprochen, daß die siegreiche russische Armee die eingekerkerten Gegner ihres nationalsozialistischen Feindes nicht befreit, sondern einer neuen Gefangenschaft zugeführt habe. Wenn die russische Armee die Internierten zu neuer langfristiger Unfreiheit gebracht habe, so seien diese grob völkerrechtswidrigen Maßnahmen derart fernliegend gewesen, daß sie selbst von dem optimalen Beobachter nicht hätten erwähnt werden können. Auch wenn die gegen den Kläger verhängte Deportation und Zwangsarbeit eine gegen ihn gerichtete Einzelmaßnahme gewesen sei, weil man in ihm den Exponenten eines kapitalistischen Unternehmens erblickt habe, dessen Unschädlichmachung ein gesellschaftspolitisches Anliegen der

sowjetischen Behörden gewesen sei, sei die Adäquanz nicht gegeben, weil ein optimaler Beobachter nicht damit habe rechnen können, daß die russischen Truppen sich zur Durchsetzung ihrer "soziologischen" Ziele derart unmenschlicher Methoden bedienen würden.

Diesen Erwägungen kann nicht beigetreten werden. Der erkennende Senat hat in der RzW 1960, 303 Nr. 10 veröffentlichten Entscheidung ausgeführt, daß schon zu Beginn des zweiten Weltkrieges Verletzungen des Völkerrechts durch die kriegführenden Parteien nicht auszuschließen waren. Der von dem Berufungsgericht aufgestellte Erfahrungssatz, die weitere Festhaltung von Verfolgten des Nationalsozialismus durch die sowjetischen Truppen und Behörden und ihre Verschickung zur Zwangsarbeit habe außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit gelegen, ist jedenfalls für die Zeit des zweiten Weltkrieges und die ersten Jahre danach nicht als zutreffend anzuerkennen, wie auch das Revisionsgericht feststellen kam. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Behandlung, die der Kläger durch die Sowjets erfahren hat, mehr oder weniger genau vorhersehbar war. Es genügt für die Annahme des adäquaten Kausalzusammenhangs, daß seinerzeit mit Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten, die die Sowjets dem Kläger möglicherweise bereiten würden, wenn er in ihre Gewalt käme, gerechnet werden mußte. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß der Kläger gebürtiger Deutscher war, der sich früher in wirtschaftlich gehobener Stellung befunden hatte, und daß unter den Verhältnissen der letzten Kriegs- und der ersten Nachkriegszeit nicht selten von den nunmehrigen Machthabern rigorose Maßnahmen, bei denen von einer näheren Prüfung des Einzelfalles abgesehen wurde, getroffen wurden.

Wenn ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und der in Rußland erlittenen Haft und Zwangsarbeit anzunehmen ist, bedarf es immer noch der weiteren Prüfung, ob auch die in der russischen Haft erlittenen Gesundheitsschäden adäquat auf die Verfolgung zurückgehen oder aber auf einer ganz besonderen, außerhalb des gewöhnlichen Verlaufs ~~-----~~ liegenden Verkettung von Umständen beruhen. Darüber brauchte das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus keine Feststellungen zu treffen.

Außer daß ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, muß aber der Schaden auch der Verfolgung eigentümlich sein; er muß aus einer Gefahrenlage heraus entstanden sein, die sich für den Kläger infolge der Verfolgung gegenüber nicht verfolgten Personen erhöht hatte (Urteil RzW 1958, 138 Nr. 15).

Es ist also erheblich, ob nicht die Gefahr, in russische Haft und dort zur Zwangsarbeit zu gelangen, durch die in Rumänien erfolgte Internierung für den Kläger gegenüber nicht verfolgten Personen erhöht wurde. Das Berufungsgericht meint, das mutmaßliche Schicksal des Klägers würde sich auch dann nicht von dem tatsächlich erlittenen unterscheiden haben, wenn er nicht verfolgt worden wäre und auf seinem Arbeitsplatz hätte bleiben müssen. Die Annahme liegt jedoch nahe, daß der Kläger, wenn er sich in Freiheit befunden hätte und nicht verfolgt worden wäre, eher die Möglichkeit gehabt hätte, sich dem Zugriff der Russen und der drohenden Verschickung zur Zwangsarbeit zu entziehen, und daß für ihn die Gefahr, dieses Schicksal zu erleiden, größer war, weil er in dem Internierungslager keine Bewegungsfreiheit hatte. Die Revision weist darauf mit Recht hin. Es wird sich auch

kaum sagen lassen, daß die in der Internierung bestehende erhöhte Gefahr, in die Gewalt der Sowjets zu geraten, dadurch ausgeglichen worden sei, daß die den Sowjets in dem Internierungslager in die Hand gefallenen Personen deutscher Staatsangehörigkeit als von den Besiegten Verfolgte mit einer glimpflicheren Behandlung als andere hätten rechnen können.

Bei dieser Sachlage braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob sich die Gefahr, in die Gewalt der Russen zu geraten, für den Kläger gegenüber nicht verfolgten Personen bereits dadurch erhöhte, daß er durch den Entzug des Passes gehindert wurde, rechtzeitig Möglichkeiten, in das neutrale Ausland zu gelangen, auszunutzen, die anderen Personen in ähnlicher Lage offen standen.

3. Der Rechtsstreit ist mithin noch nicht zur Entscheidung reif. Da es weiterer tatsächlicher Prüfungen und Feststellungen bedarf, muß das angefochtene Urteil, soweit es

mit der Revision angefochten ist, aufgehoben und der Rechtsstreit in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Raske Wüstenberg Dr. Loewenheim Dr. Graf